



Stand: 4. Oktober 2021

Version: 4

Neuerungen seit dem letzten Update sind **gelb** hinterlegt

Tabelle

«Staatliche Massnahmen mit Auswirkungen auf die Kirchen»

Inhaltsverzeichnis

I. Staatliche Massnahmen	2
Distanzvorgaben	2
Maskentragpflicht	3
Contact Tracing	5
Veranstaltungen	6
Sportliche und kulturelle Aktivitäten	9
Verpflegung	10
Besuchsbeschränkungen	11
Homeoffice	11
Covid-19-Zertifikat	11
II. Staatliche Auskunftsstellen	14

I. Staatliche Massnahmen

Distanzvorgaben

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Besondere Festlegungen für: → Veranstaltungen → Sportliche und kulturelle Aktivitäten → Verpflegung		
	Distanz zwischen Personen mind. 1.5 m	<p><u>Keine Pflicht</u> zur Einhaltung des erforderlichen Abstandes</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei <u>Veranstaltungen</u>, bei denen bei Personen über 16 Jahren der Zugang auf Inhaber/innen eines Covid-19-Zertifikat eingeschränkt ist; – bei <u>sportlichen und kulturellen Aktivitäten</u>. <p>Bei <u>Ergreifen von Schutzmassnahmen</u>, namentlich beim Einsatz von Trennvorrichtungen, darf die Distanz zwischen Personen gegebenenfalls weniger als 1.5 m betragen.</p> <p>Ausnahme bei in <u>Reihen</u> oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen (vgl. unten, Massnahme).</p> <p><u>Besondere Festlegungen</u> gelten für Veranstaltungen (insbesondere darf bei <u>Veranstaltungen</u>, an denen der Zugang von Personen ab 16 Jahren nicht auf Inhaber/innen eines Covid-19-Zertifikats beschränkt ist, höchstens 2/3 der Kapazität der Einrichtung benutzt werden.)</p>	Bis auf Weiteres.
	Bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen darf (im Rahmen bestehender Kapazitätsbeschränkungen) nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden.	Ausgenommen ist die Besetzung durch «Familien oder andere Personen, bei denen die Einhaltung des erforderlichen Abstands unzweckmässig ist».	Bis auf Weiteres.

Maskentragpflicht

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Besondere Festlegungen für: → Veranstaltungen → Sportliche und kulturelle Aktivitäten → Verpflegung		
	Maskentragpflicht im Allgemeinen: <ul style="list-style-type: none"> • (einzig) in öffentlich zugänglichen Innenräumen (inkl. Kirchen und religiösen Einrichtungen sowie öffentlichen Bereichen von Kirchgemeindegebäuden) • Im (nicht-öffentlich zugänglichen) Arbeitsbereich gilt Maskentragpflicht dort, wo dies der Kirchgemeinderat als Anstellungsbehörde definiert. 	Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Anlässe im Freien • Veranstaltungen, bei denen bei Personen über 16 Jahren der Zugang auf Inhaber/innen eines Covid-19-Zertifikat eingeschränkt ist • Personen, die eine sportliche oder kulturelle Aktivität ausüben • Personen in «öffentlich zugänglichen» Einrichtungen zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-19-Zertifikat beschränkt ist. • Kinder vor ihrem 12. Geburtstag • Personen, die (aufgrund eines Attestes einer Ärztin bzw. eines Arztes oder einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten) nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbesondere medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können • Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert (vorbehalten bleibt eine im Schutzkonzept verankerte Maskentragpflicht) • auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner; «auch Akteuren in 	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
		<p>Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich» (EDI-Erläuterungen, S. 6 [Stand: 11.08.2021])</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geimpfte oder genesene Bewohner/innen sozialmedizinischer Institutionen während bestimmter Zeit 	
	<u>Bildung:</u> Maskentragpflicht in Bildungseinrichtungen ausserhalb der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II	Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.	Bis auf Weiteres.
	<u>Arbeitsplatz:</u> Maskentragpflicht gemäss den Festlegungen des Arbeitgebers (keine generelle Maskentragpflicht am Arbeitsplatz, ausser für Mitarbeitende und weitere in öffentlich zugänglichen Einrichtungen tätige Personen [inkl. freiwillige Helfer/innen] ohne Covid-19-Zertifikat, die vor Ort Kontakt haben zu Gästen, Kund/innen und Besucher/innen. Können nicht alle ein Zertifikat vorweisen: generelle Maskentragpflicht in Innenbereichen)		Bis auf Weiteres.
BE	<u>Bildung:</u> Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen der Sekundarstufe II	Im Aussenbereich gilt keine Maskentragpflicht. Auch nicht in Situationen, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske den Unterricht wesentlich erschwert. Dann sind aber geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen.	24. Januar 2022
SO	<u>Bildung:</u> Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen der Sekundarstufe II	Im Aussenbereich gilt keine Maskentragpflicht. Sofern in einer fixen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind kann auch im Unterricht die Maske abgelegt werden. Auch im Sportunterricht kann die	24. Januar 2022

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
		Maske abgelegt werden, wenn Körperkontakt vermieden und auf entsprechende Sportarten verzichtet wird. Schliesslich kann bei der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken auf das Tragen der Maske verzichtet werden, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind.	

Contact Tracing

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Besondere Festlegungen für: → Veranstaltungen → Sportliche und kulturelle Aktivitäten → Verpflegung		
	Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten: <ul style="list-style-type: none"> Religiöse Veranstaltungen, inkl. Beerdigungen sowie Treffen von etablierten Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit (vgl. hierzu auch das EKS-Schutzkonzept). Wenn gemäss den rechtlichen Vorgaben weder eine Gesichtsmaske getragen noch der erforderliche Abstand eingehalten werden muss, und keine wirksamen Schutzmassnahmen (z.B. Anbringen geeigneter Abschränkungen) ergriffen werden. Erhebung von Kontaktdaten (insbes. Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer; bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen zu-	Keine Erhebung von Kontaktdaten, wenn Covid-19-Zertifikat-Zugangsbeschränkung gilt. Bei Familien (oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind), genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	<p>dem Sitzplatznummer) der anwesenden / teilnehmenden Personen.</p> <p>Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten eines Kontaktes pro Gruppe in Innenräumen von Restaurationsbetrieben.</p> <p>Über die staatlichen Mindestvorgaben hinaus kann ein <u>Schutzkonzept</u> ebenfalls die Erhebung von Kontaktdaten vorsehen (insbes. Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer).</p>		

Veranstaltungen

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	<p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Gottesdienste und Beerdigungen (und z.B. auch Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit) gelten als Veranstaltungen im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage (vgl. nachfolgend). Ohne Zertifikatspflicht dürfen nur Gottesdienste (und Treffen Selbsthilfegruppen) bis zu maximal 50 Personen (Pfarrpersonen, Kirchenmusizierende und Sigrist/innen mitgezählt, nicht aber Mitwirkende im Hausdienst) durchgeführt werden. Das Abendmahl gilt nicht als «Konsumation».</p> <p>Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung auf (mind. 16-jährige) Inhaber/innen eines <u>Covid-19-Zertifikates</u> sind nur unter bestimmten Einschränkungen möglich:</p>	<p>Keine Beschränkung der Personenzahl für <u>Versammlungen der Legislativen und auch der Exekutiven</u> öffentlich-rechtlicher Körperschaften (inkl. Landeskirche)</p> <p>(Zwischen den Sektoren sollte aber die erforderliche Mindestdistanz eingehalten werden; zudem ist der Wechsel von einem Sektor in den anderen zu vermeiden. In Innenräumen, die auch für das Publikum</p>	<p>Bis auf Weiteres.</p>

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung darf höchstens zu zwei Dritteln seiner Kapazität besetzt sein • Hygienemassnahmen • Beschränkung der Personenzahl (nicht mitgezählt werden Mitwirkende im Hausdienst) <p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>Veranstaltung mit Sitzpflicht</u> (inkl. Gottesdienste; der geordnete Gang zum Abendmahl und das Aufstehen zum Gesang / Gebet sind möglich): max. 1'000 Besucher/innen dürfen eingelassen werden ▶ <u>Veranstaltung ohne Sitzpflicht:</u> max. 500 Besucher/innen dürfen eingelassen werden <p><u>In Innenräumen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Generell:</u> max. 30 Personen – <u>Gottesdienste und Beerdigungen (und Treffen Selbsthilfegruppen):</u> max. 50 Personen (mehr Personen nur möglich, wenn Zertifikatspflicht besteht) <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Einschränkungen in Innenräumen: <ul style="list-style-type: none"> – Verein oder andere «beständige 	<p>zugänglich sind, gilt die Masken-tragpflicht. Unzulässigkeit einer <u>Covid-19-Zertifikat</u>-Zugangsbeschränkung.)</p> <p><u>Sonderregelungen für</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Sportliche und kulturelle Aktivitäten</u> (Art. 20 <u>Covid-19-Verordnung</u>) → <u>Sportliche und kulturelle Aktivitäten</u> • Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der <u>offenen Kinder- und Jugendarbeit</u> mit Jahrgang 2001 und jünger (hier gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes, welches insbesondere die zulässigen Aktivitäten bezeichnet) <p><u>Arbeitssitzungen</u> sind keine privaten oder öffentlichen Veranstaltungen, weshalb die hier beschriebenen Bestimmungen für Veranstaltungen keine Anwendung finden, jedoch insbesondere das entsprechende Schutzkonzept.</p>	

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	<p>Gruppe», deren Mitglieder dem Organisator bekannt ist, <i>ausser</i> bei religiösen Veranstaltungen und Treffen Selbsthilfegruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Religiöse Veranstaltungen (inkl. Beerdigungen) und Treffen Selbsthilfegruppen:</u> Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen (im Gegenzug muss es sich nicht um eine «beständige Gruppe» handeln) - Ausreichende Distanz zwischen Personen (Ausnahme für Paare /Familien); nur jeder zweite Sitzplatz darf benutzt werden - Maskentragpflicht → Maskentragpflicht - Konsumation von Speisen und Getränken untersagt (Abendmahl gilt nicht als «Konsumation») <p>Veranstaltungen mit Zugangsbeschränkung auf (mind. 16-jährige) Inhaber/innen eines Covid-19-Zertifikates:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung der Zugangsbeschränkung • Hygienemassnahmen <p>(beides im Schutzkonzept zu regeln)</p>		

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	Besondere Bestimmungen gelten für die Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen (Grossveranstaltungen), die einer kantonalen Bewilligung bedürfen und nur mit einer Covid-19-Zertifikat -Zugangsbeschränkung zulässig sind; vgl. hierzu Art. 15 - 17 Covid-19-Verordnung).		
	<u>Private Veranstaltungen</u> , die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen resp. Betrieben stattfinden, dürfen im Innenbereich höchstens 30 Personen und im Freien höchstens 50 Personen umfassen.	Beachtung der Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie.	Bis auf Weiteres.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Besondere Festlegungen für: → Veranstaltungen → Maskentragpflicht		
	<u>Einschränkungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Wird eine sportliche oder kulturelle Aktivität im Rahmen einer Veranstaltungen durchgeführt, gelten deren Personenzahl- und Kapazitätsbeschränkungen. • Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, wenn Aktivität in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt wird. • In Innenräumen: <ul style="list-style-type: none"> – Bei über 16-Jährigen: Zugangsbeschränkung auf Inhaber/innen eines Covid-19-Zertifi- 	Der Auftritt von <u>Chören</u> in Innenräumen und der <u>Gesang</u> unterliegen den allgemeinen, hier dargestellten Einschränkungen (keine weitergehenden Sonderregelungen mehr): Zertifikatspflicht, ausser bei Aktivität in beständiger Gruppe von höchstens 30 Personen (vgl. Spalte «Massnahme») Keine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske und zur Einhaltung des erforderlichen Abstandes, der auftretenden Personen.	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	<p><u>kates</u>, ausser bei regelmässig ausgeübten Aktivitäten in abgetrennten Räumlichkeiten in «beständiger Gruppe» (z.B. Verein) von 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind (z.B. Proben, Trainings)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorhandensein einer wirksamen Lüftung 		

Verpflegung

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Besondere Festlegungen für: → Veranstaltungen		
	<p>Einschränkungen in <u>Innenräumen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten. <p>Einschränkungen <u>im Freien</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erforderlicher Abstand zwischen den Gästegruppen ist einzuhalten, oder es sind wirksame Abschränkungen anzubringen • Durchmischung von Gästegruppen vermeiden, um im Krankheitsfall umfassende Kontaktquarantäne und eine Überlastung des Contact Tracing zu verhindern (EDI-Erläuterungen, S. 15 [Stand: 11.08.2021]) 	<p><u>Keine Einschränkungen</u>, wenn der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Inhaber/innen eines <u>Covid-19-Zertifikat</u> begrenzt wird.</p> <p>Konsumation ohne <u>Covid-19-Zertifikat</u> ist u.a. erlaubt, in Betriebskantinen sowie bei Restaurationsangeboten in sozialen Anlaufstellen wie z.B. Gassenküchen, Notschlafstellen u.a.m. Von dieser Privilegierung können auch kirchliche Anlaufstellen, die einen sozialen Zweck verfolgen, profitieren. Es sind diesfalls aber geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erforderlicher Abstand zwischen Gästegruppen • Sitzpflicht während Konsumation 	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
		<ul style="list-style-type: none"> • zudem angezeigt: Masken-tragpflicht beim Aufstehen vom Tisch <p>Die Kontaktdaten von Kindern, mit ihren Eltern anwesend sind, müssen besonders erhoben werden.</p>	

Besuchsbeschränkungen

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme

Homeoffice

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Home-Office-Empfehlung	Für besonders gefährdete Personen besteht Recht auf gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder auf Beurlaubung.	Bis auf Weiteres.

Covid-19-Zertifikat

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	<p>Zugangsbeschränkung auf Personen, die Inhaberinnen eines Covid-19-Zertifikats sind.</p> <p><u>Varianten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Geimpfte Personen:</u> während 12 Monaten seit zweiter Impfung (Ausnahme beim Impfstoss von Jansen: ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung) • <u>Genesene Personen:</u> während 6 Monaten ab 11. Tag nach positivem Testresultat • <u>Negativ getestete Personen (ab dem 11. Oktober 2021 müssen Tests zum Erhalten eines Zertifikats selber be-</u> 	<p>Keine Zugangsbeschränkung für Kinder und Jugendliche unterhalb der <u>Altersgrenze 16</u>.</p> <p>Für die Bereiche des <u>alltäglichen Lebens</u> (u.a. öffentlicher Verkehr und Detailhandel) ist der Einsatz des Zertifikats nicht vorgesehen; ebenfalls nicht bei <u>Beratungsangeboten</u> (sog. «grüner Bereich»).</p>	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	<p>zahlt werden; ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren und Personen, welche die erste Impfung erhalten haben. Letzteren werden die Tests bis Ende November 2021 bezahlt):</p> <ul style="list-style-type: none"> – PCR-Test: während 72 h ab Zeitpunkt der Probeentnahme – Antigen-Schnelltest: 48 h ab Zeitpunkt der Probeentnahme <p>Einem Covid-19-Zertifikat gleichgestellt ist ein Nachweis, welcher belegt, dass sich die Person aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen kann. Die Person muss eine Maske tragen oder, wenn ein Attest zur Befreiung der Maskentragpflicht vorliegt, den Abstand einhalten.</p> <p>In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport muss sich das Schutzkonzept (nur) zu den Hygienemassnahmen und der Umsetzung der Zugangsbeschränkung äussern.</p>		
	<p>Arbeitgeber sind berechtigt von den Arbeitnehmenden ein Covid-19-Zertifikat zu verlangen, um die Fürsorgepflicht wahrnehmen zu können (z.B. bei engen Verhältnissen in Innenräumen wie bei Grossmetzgereien) oder Dritte zu schützen (z.B. in Spitälern und Pflegeheimen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zertifikatspflicht muss der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip 	<p>Halten sich die Arbeitnehmenden nur im Freien auf (z.B. für Gärtnerarbeiten) wäre das Verlangen eines Covid-19-Zertifikats nicht zulässig.</p>	

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	<p>(Substitution, technische und organisatorische Massnahmen, persönliche Ausrüstung) oder der Umsetzung eines Testkonzepts dienen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn möglich soll das COVID-19-Zertifikat Light verwendet werden. • Das Ergebnis der Überprüfung darf nicht für andere Zwecke verwendet werden. • Die Zertifikatspflicht ist schriftlich festzuhalten. • Die Arbeitnehmenden müssen vorgängig konsultiert werden. • Für Arbeitnehmende, welche weder genesen noch geimpft sind, ist ein Testangebot zur Verfügung zu stellen. • Werden die Kosten für das Testangebot nicht durch den Bund getragen, muss der Arbeitgeber die Kosten tragen. • bleibt die Erbringung der Arbeitsleistung aber mit Schutzmassnahmen auch den Arbeitnehmenden ohne Zertifikat möglich, besteht keine Pflicht zur Bereitstellung von Tests bzw. einer Kostenübernahme durch den Arbeitgeber. • Differenzierungen zwischen geimpften, genesenen und getesteten Arbeitnehmenden sowie ungeimpften Arbeitnehmenden müssen sich auf objektive Gründe abstützen. • Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen: Vorliegen einer formell-gesetzlichen Grundlage zur Bearbeitung der aus dem Zertifikat ersichtlichen Daten (wie 		

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	es sich mit dieser Voraussetzung verhält, ist gegenwärtig in Abklärung).		

II. Staatliche Auskunftsstellen

Kanton	Link	Kontakt
BE	www.be.ch/corona	Tel. 031 636 87 87 (täglich 08.00 – 20.00 Uhr) <u>Impfung</u> : 031 636 88 00 (täglich) Kontakt (be.ch)
SO	https://corona.so.ch/	Tel. 032 627 20 01 (Mo. - Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00) <u>Impfung</u> : 032 627 74 11 (täglich 8.00 – 19.00 Uhr) corona@ddi.so.ch
JU	https://www.jura.ch/fr/Autorites/Coronavirus.html	Tel. 032 420 99 00 (Mo. - Fr.: 09.00 – 17.00 Uhr, Sa/So: 09.00 – 16.00 Uhr; <u>Impfung</u> : Mo. - Fr.: 09.00 – 17.00 Uhr) coronavirus@jura.ch